



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-179.340/0007-IV/ST1/2018

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat LA 23  
z.H. Herrn Dr. Frank Albrecht  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin  
Deutschland

Ref-LA23@bmvi.bund.de

Wien, am 27.07.2018

**Betreff:** Anerkennung von österreichischen historischen Kraftfahrzeugen in Deutschland,

Sehr geehrter Herr Dr. Albrecht!

Die Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich hat uns Ihr an Herrn Dr. Schneglberger gerichtetes Schreiben datiert mit 11. Juli 2018, Aktenzeichen 3523.13/1 zu- kommen lassen. In diesem wird unter anderem ausgeführt, dass es für „Oldtimer aus Österreich reicht...“, das Gutachten der österreichischen Behörde zur positiven Einstufung als Oldtimer hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen“, um Oldtimern, die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) führen, betreffend die generellen Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht und von Fahrverboten in Umweltzonen gleichgestellt zu sein.

Historische Fahrzeuge werden vom örtlich zuständigen Landeshauptmann gem. § 34 KFG 1967 genehmigt. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird ein Gutachten eines vom Landes- hauptmann gem. § 125 KFG bestellten Sachverständigen eingeholt, durch das die Erhaltungswür- digkeit und der Erhaltungszustand nachgewiesen werden. Ergebnis dieses Verfahrens ist ein per- sönlich adressierter Bescheid, der die positive Einstufung als historisches Fahrzeug („Oldtimer“) nachweist. Diese Einstufung wird auch in der Zulassungsbescheinigung eingetragen. Nur diese Fahrzeuge bekommen seit 20. 5. 2018 bei der wiederkehrenden Begutachtung eine rote Begut- achtungsplakette mit der Aufschrift „Historisches Fahrzeug/Historic Vehicle“, sodass diese Plakette als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen an historische Fahrzeuge dient.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung IV/ST1 des österreichischen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) könnte unter Umständen auch eine Kopie der Zu- lassungsbescheinigung oder des entsprechenden Bescheids des zuständigen Landeshauptmanns zum Nachweis für ein historisches Fahrzeug dienen. Jedoch bestehen aus unserer Sicht möglich- erweise datenschutzrechtliche Bedenken, wenn gefordert wird, diese hinter der Windschutzschei-

be zu hinterlegen, da aus diesen persönliche Informationen des Zulassungsbesitzers für Unbeteiligte erkennbar wären.

Es wird daher höflichst um Anerkennung der unseres Erachtens gleichwertigen roten Begutachtungsplakette als Nachweis ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Dr. Selma Lundin

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5517

E-Mail: [selma.lundin@bmvit.gv.at](mailto:selma.lundin@bmvit.gv.at)



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
Postfach 201  
1030 Wien

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-2546  
FAX +49 (0)228 99-300-807-2546

jens.mokross@bmv.bund.de  
ref-g23@bmv.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Anerkennung österreichischer historischer Fahrzeuge**

Bezug: Ihr GZ.: BMVIT-179.340/0007-IV/ST1/2018  
Aktenzeichen: G 23/3523.25/0  
Datum: Bonn, 28.11.2018  
Seite 1 von 1

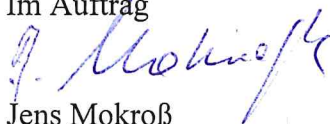
Sehr geehrte Damen und Herren,

krankheitsbedingt war uns die Beantwortung der Anfrage nicht eher möglich. Wir bitten das zu entschuldigen.

In den europäischen Ländern gibt es viele unterschiedliche Kennzeichnungsarten für historische Fahrzeuge. Aus Sicht des Bundesverkehrsministeriums ist es nicht notwendig, deshalb bilaterale Vereinbarungen zwischen den einzelnen EU-Ländern zu treffen. Den örtlichen Ordnungskräften muss es daher auf andere Weise ermöglicht werden, den historischen Zustand des Fahrzeuges zu erkennen. Es besteht für die Behörden also ohne besondere Anerkennungsvereinbarungen und weiteren Verwaltungsaufwand die Möglichkeit die Einstufung als Oldtimer an der Zulassungsbescheinigung zu erkennen.

Wir halten daher die Hinterlegung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung oder des entsprechenden Bescheids des zuständigen Landeshauptmanns zum Nachweis für ein historisches Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe für die einfachste Möglichkeit des Nachweises. Falls Sie dazu datenschutzrechtliche Bedenken haben, empfehlen wir, Name und die Anschrift des Besitzers in der Bescheinigung zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jens Mokroß

